



# VERORDNUNG

## **des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 6. August 2020, Zahl: 920-5/2020/GR/STh mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)**

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Ziffer 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Baldramsdorf erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe. Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### **§ 2 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **25,00 Euro**.

### **§ 3 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden,
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes,
  - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunde,
  - d) Hunden in Tierasylen und
  - e) ausgebildeten Schweißhunden in von der Kärntner Jägerschaft anerkannten Bereichshundestationen.
  
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

### **§ 4**

## **Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde folgt dem Schuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Baldramsdorf“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 1. Juni 1989, Zahl: 920-5/1989/Wa, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Mag. Heinrich Gerber

